

# Drängler, „Stinkefinger“ und Co am Steuer

## Beleidigung und Nötigung im Straßenverkehr

Von Ralf Wöstmann

**Osnabrück (eb) – In der Hektik des täglichen Straßenverkehrs kommt es leicht dazu, dass sich ein Autofahrer über die anderen Verkehrsteilnehmer ärgert und sein Missfallen über deren Fahrkünste entweder durch Gesten oder akustische Signale zum Ausdruck bringt.**

Verbreitet sind hier insbesondere der „Stinkefinger“, Vogel zeigen, Lichthupe oder dichtes Auffahren. Zwar besteht das grundgesetzlich gewährte Recht zur freien Meinungsäußerung, aber dem sind durch das Strafrecht auch Grenzen gesetzt.

Juristisch stellen abfällige Gesten, wie z. B. das Herausrecken der Zunge, Beleidigungen dar. Die Beleidigung ist ein sogenanntes Antragsdelikt, d. h. sie wird nur verfolgt, wenn eine Strafanzeige bei der Polizei eingeht. Problematisch ist in solchen Verfahren, dass oft Aussage gegen Aussage steht, so dass es für eine Verurteilung nicht reicht und das Verfahren entweder ganz oder gegen Zahlung einer Geldauflage an eine karitative Einrichtung eingestellt wird.

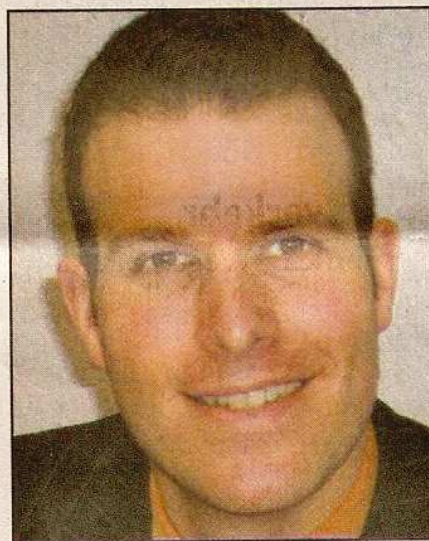
Wenn es dazu allerdings nicht kommt, kann es für den Beleidiger teuer werden, denn es droht eine Geldstrafe, die je nach Einkommen des Beleidigers hoch ausfallen kann. Eine Geldstrafe wird nämlich nach dem sogenannten Tagessatz berechnet, d. h. das monatliche Nettoeinkommen wird durch 30 Tage geteilt.

Wie viele Tagessätze letztlich verhängt werden, richtet sich nach den Umständen der Tat



und dem Vorleben des Täters. Richtig teuer wird es, wenn sich die Beleidigung gegen einen Polizisten richtet.

In der Rechtsprechung wurden z.B. für eine herausgestreckte Zunge 150 Euro oder für die Scheibenwischergeste 350 Euro verhängt. Vogel zei-



**Ralf Wöstmann ist Rechtsanwalt in Osnabrück.** PR-Foto

gen kann mit 1 000 Euro geahndet werden und der „Stinkefinger“ sogar bis zu 4 000 Euro kosten. Sich mit der Hand an die Stirn schlagen, sich die Hand vor die Augen halten oder den Kopf angewidert wegrehen sind Gesten, die in der Urteilspraxis bislang nicht als beleidigend bewertet wurden.

Ein anderes relevantes Delikt im Straßenverkehr stellt die Nötigung dar. Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht jüngst

klargestellt, dass derjenige, der im Straßenverkehr ein vorausfahrendes Auto mit Hupe und Lichtsignalen bedrängt, sich der Nötigung strafbar macht. Dies gelte auch bei schleppendem Verkehr innerhalb von Ortschaften.

Allerdings bedarf es nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes wegen der im Regelfall niedrigeren Geschwindigkeit einer besonders genauen Prüfung, ob eine strafrechtliche Nötigung oder nur eine Ordnungswidrigkeit wegen Unterschreitung des Sicherheitsabstandes vorliegt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes liegt Gewaltanwendung im Sinne des Nötigungstatbestandes immer dann vor, wenn ein Täter durch körperliche Kraftentfaltung Zwang auf sein Opfer ausübt und dieser Zwang nicht lediglich psychisch wirkt, sondern körperlich empfunden wird.

Ob allerdings ein Verhalten im Straßenverkehr körperlichen Zwang auf einen anderen Verkehrsteilnehmer ausübt, muss im Einzelfall genau geprüft werden. Jedoch muss ein Autofahrer bei bedrängender Fahrweise grundsätzlich damit rechnen, dass sein Verhalten zu Angstreaktionen anderer Verkehrsteilnehmer führen kann.

Sollte ein Verkehrsteilnehmer wegen einer Beleidigung oder Nötigung am Steuer angezeigt werden, sollte er unverzüglich einen im Strafrecht spezialisierten Rechtsanwalt aufsuchen, um sich dort über die Möglichkeiten hinsichtlich einer Verteidigungsstrategie beraten zu lassen.